

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) **der** **Klinikum Osnabrück GmbH**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich der nachfolgenden Einkaufsbedingungen erstreckt sich über die Klinikum Osnabrück GmbH und über die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend AG genannt).
- 1.2 Mit der Durchführung des Auftrages für eine Einrichtung der Klinikum Osnabrück GmbH erkennt der Vertragspartner / Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) die nachstehenden AEB an.
- 1.3 Bedingungen des AN, insbesondere Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Für den Fall der Auftragserteilung gelten nach dem Auftragschreiben nachrangig folgende Grundlagen:
 - 1) Die Regelungen im Rahmen von Vergaben nach VOB oder VOL/B oder UVgO
 - 2) Die Bedingungen des Verhandlungsprotokolls
 - 3) Das (Die) vorangegangene(n) Verhandlungsprotokoll(e)
 - 4) Das Leistungsverzeichnis
 - 5) Die vom Auftragnehmer anerkannten AEB der Klinikum Osnabrück GmbH
 - 6) Das (Die) Angebot(e) vom
- 1.5 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, d. h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.6 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge über bedingungsgemäße Leistungen mit dem AG.
- 1.7 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, müssen schriftlich erfolgen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1 Auf unverbindliche Anfragen des AG hat der Vertragspartner ein unverbindliches und kostenloses Angebot abzugeben. Eine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für Proben oder Muster wird nicht gewährt.
- 2.2 Proben und Muster, nach denen keine Bestellung erfolgt, können innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Annahmefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht wurden. Nach Ablauf der Rückforderungsfrist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung

nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie für die weitere Abwicklung nicht mehr benötigt werden.

3. Preise

- 3.1 Die in einem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend. Der Zeitraum der Preisbindung ist vom AN anzugeben. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer, ist grundsätzlich gesondert auszuweisen.
- 3.2 Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben.

Das Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem AG vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

- 3.3 Mit der Auftragsannahme bestätigt der AN die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes, kurz Lieferkettengesetz, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten.
- 3.4 Ab einem Auftragswert von netto 30.000,00 € erfolgt eine Abfrage beim Wettbewerbsregister. Seit dem 01.06.2022 sind Auftraggeber zur Abfrage verpflichtet, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 WRegG vorliegen. Darüber hinaus eröffnet § 6 Abs. 2 WRegG für Auftraggeber die Möglichkeit, das Wettbewerbsregister auch auf freiwilliger Basis abzufragen.

Eine Abfrage ist nur in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession zulässig. Sie darf sich nur auf den Bieter beziehen, der für den Zuschlag vorgesehen ist. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen (§ 5 Abs. 1 S. 2 WRegV). Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann der Auftraggeber das Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Unternehmen abfragen, die er zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 WRegG). Projektbezogene Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB dürfen Abfragen nur in Vergabeverfahren im Rahmen des Projekts durchführen, aus dem sich ihre jeweilige Auftraggebereigenschaft nach § 99 Nr. 4 GWB ableitet.

4. Ausführung, Gefahrübergang, Dokumente

- 4.1 Der AN hat die Leistung im Ganzen zu erbringen. Eventuelle Teilleistungen / Teillieferungen sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren.
- 4.2 Zu liefernde Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien müssen möglichst umweltfreundlich sein und sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt kostenlos auf Wunsch des AG, soweit dies unverzüglich nach Lieferung gewünscht wird. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des AN.
- 4.3 Der AN sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und

Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen.

- 4.4 Die Qualität der vom AN übergebenen Muster oder Proben gilt als zugesicherte Eigenschaft.
- 4.5 Bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes verbleibt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs beim AN.
- 4.6 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des AG anzugeben. Unterlässt er dies, hat er daraus resultierende Nachteile zu verantworten.

5. Ausführungsfristen / Verzug / Vertragsstrafe

- 5.1 Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine sind verbindlich. Mit Ablauf des Ausführungstermins kommt der AN ohne Mahnung in Verzug. Es wird eine Vertragsstrafe fällig. Pro Kalendertag werden 0,5 % der Netto-Auftragssumme, maximal 15 % der Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe fällig.
- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung des Ausführungstermins ist der Eingang der abgeladenen Ware bei der vom AG genannten Empfangs- und Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die zur Überschreitung des vereinbarten Ausführungstermins führen.

6. Mängeluntersuchung, Gewährleistungsansprüche

- 6.1 Der AG ist verpflichtet, die gelieferte Ware / Leistung innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und einen sich zeigenden Mangel dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt oder etwas anderes vereinbart wurde. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme der Lieferung / Leistung durch den AG.
- 6.3 Entspricht bei einem Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrag die Leistung nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen, so steht dem AG unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht zu, die Abnahme zu verweigern.
- 6.4 Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht, so sind etwaige Kosten der Überprüfung vom AN zu tragen.
- 6.5 In jedem Falle stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen müssen prüffähig sein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bestellnummer des AG angeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind beizufügen.
- 7.2 Die Rechnungen sind zu adressieren an:
- Klinikum Osnabrück GmbH
Rechnungseingang
Am Finkenhügel 1-3
49076 Osnabrück
- 7.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto, gerechnet ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung nach Erfüllung der Lieferung / Leistung.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfange zu. Sollte der AG in Zahlungsverzug geraten, kann der AN erst nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorzulegen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der AN garantiert, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden
- 9.2 Wird der AG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen notwendigerweise erwachsenden Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme freizustellen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre ab Erbringung der Leistung durch den AN.

10. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte, Medizinprodukte

- 10.1 Alle zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und/oder des Gerätes geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen, berufsgenossenschaftliche und technischen Richtlinien müssen vom AN eingehalten werden.

- 10.2 Die Lieferung hat grundsätzlich frei Aufstellungsort zu erfolgen, das Risiko des Transports bis zum Aufstellungsort trägt der AG.
- 10.3 Der Termin der Anlieferung ist mit der Abteilung Medizintechnik mindestens fünf Werktage vor Anlieferung abzustimmen. Sind für die Aufstellung und Inbetriebnahme vom AG bauliche Vorleistungen zu erbringen, ist die notwendige Abstimmung unmittelbar nach Auftragsvergabe durchzuführen. Der AN stellt dazu die Planungsunterlagen vollständig und ohne weitere Kosten zur Verfügung. Es ist Sache des AN, vor Anlieferung die örtlichen Gegebenheiten, Transportwege und Stand der Vorarbeiten abzuklären.
- 10.4 Im Lieferumfang enthalten sind:
- Deutschsprachige Bedienungsanleitung in zweifacher Ausfertigung gedruckt.
 - Deutschsprachige Bedienungsanleitung als PDF-Datei
 - Deutschsprachige Ersatzteilliste, Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungsanweisung.
 - Deutschsprachige Einstell- und Reparaturanweisungen.
- 10.5 Die Anlieferung hat grundsätzlich über die Werkstatt Medizintechnik zu erfolgen. Ausnahmen sind nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Medizintechnik möglich.
- 10.6 Die erstgemessenen Werte nach IEC 60601 sind zu erfassen und schriftlich zu dokumentieren.
- 10.7 Die besonderen Vorschriften für Medizinprodukte sind zu beachten.
- 10.8 Die Einweisung der Nutzer hat an mindestens zwei Terminen zu erfolgen, die Dauer der Einweisung muss dabei dem Umfang der Anlage gerecht werden. Die Einweisungen sind grundsätzlich auf den Vordrucken des AG schriftlich zu bestätigen.
- 10.9 Ein Medizinproduktebuch gehört zum Lieferumfang und ist vollständig ausgefüllt an die Medizintechnik zu übergeben.
- 10.10 Für die Sicherheitstechnischen Kontrollen und / oder die MTK sind Angaben über Art und Umfang sowie Fristen anzugeben. Eine vollständige Prüfanweisung mit Grenzwerten und allen Prüfschritten ist beizufügen.
- 10.11 Die Lieferung gilt erst nach vollständiger Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen und schriftlicher Übernahmebestätigung durch den AG oder seines Bevollmächtigten als erfolgt. Die Garantiefrist beginnt erst mit dem Datum der schriftlichen Übernahmebestätigung.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

- 11.1 Sofern der AG Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster und Rezepturen beim AN beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Sie sind unentgeltlich vom AN aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Auf Anforderung oder spätestens vier Wochen nach Abwicklung des Vertrages sind sie an den AG, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zurückzugeben.
- 11.2 Werden beigestellte Sachen mit anderen Produkten vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den AG. Es gilt als vereinbart, dass der AN dem AG an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen überträgt.

- 11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und alle erhaltenen Informationen geheim zu halten und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hinzuweisen. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 12.1 Der AG kann unbeschadet der Rechte aus § 8 VOL/B oder anderen gesetzlichen Regelungen vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der AN seine Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verletzt.
- 12.2 Für die Abwicklung des Vertrages gilt in diesem Falle § 8 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge Unzuverlässigkeit

- 13.1 Der AG kann vom Vertrag auch zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Ausschlussgründe i. S. d. § 31 UVgO Abs. 1 vorliegen, wenn der Vertragspartner vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder wenn ihm schwere Verfehlungen wie die versuchte oder vollendete Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) – als solche gilt insbesondere auch jede Vorteilsgewährung oder Bestechung eines Mitarbeiters des AG – oder Straftaten wegen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nachzuweisen sind.
- 13.2 Macht der AG von diesen zusätzlichen Rücktritts- oder Kündigungsgründen Gebrauch, ist er berechtigt, bisherige Leistungen zurückzugeben und dafür bereits erbrachte Gegenleistungen zurückzufordern. Ist die Rückgabe der Gegenleistung durch den AN nicht möglich, hat dieser deren Wert zu ersetzen. Gewährt der AG bereits erbrachte Leistungen nicht zurück, hat er den AN mit dem anteiligen Vertragspreis zu vergüten.
- 13.3 Erweist sich der AN als unzuverlässig in diesem Sinne, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen, die dem 10-fachen Wert des versprochenen oder gewährten Vorteils bzw. der Aufwendungen oder des verursachten oder beabsichtigten Schadens entspricht, höchstens jedoch 10 % der mit dem AG vereinbarten Netto-Auftragssumme. 10 % der Netto- Auftragssumme sind auch zu zahlen, wenn die Vertragsstrafe in der zuvor geschilderten Weise nicht berechnet werden kann.
14. Schadensersatz bei Beendigung aus wichtigem Grund oder Unzuverlässigkeit
- 14.1 Wird der Vertrag vom AG nach Nr. 12 oder 13 aus einem vom AN zu vertretenden Grund beendet, so hat der Vertragspartner alle Schäden zu ersetzen, die dem AG hierdurch entstehen. Im Übrigen bleiben daneben die gesetzlichen Regelungen über Rücktritt und Kündigung unberührt.

15. Abtretungsverbot

- 15.1 Die Abtretung einer gegenüber dem AG bestehenden Forderung aus diesem Vertrag ist unwirksam.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 16.1 Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich geregelt wurde, für beide Parteien Osnabrück. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 16.2 Erfüllungsort für die sich aus den AEB ergebenden Verpflichtungen ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich geregelt wurde, die in dem Beschaffungsvertrag/der Bestellung festgelegte Lieferadresse.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen AEB zur Folge. Vielmehr werden die Vertragsparteien eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Regelungszweck möglichst nah kommt.